

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

1. spricht dem Generalsekretär erneut ihren Dank aus für die Einsetzung des neuen Rates der Friedensuniversität, der am 3. Oktober 1994 seine neunte ordentliche Tagung abgehalten hat;

2. ersucht den Generalsekretär, zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. bittet die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organe sowie interessierte Einzelpersonen und Organisationen, Beiträge direkt an den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

4. bittet die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine weltweite Institution für Friedensstudien zu bekunden, deren Auftrag darin besteht, eine weltweite Friedenskultur zu fördern;

5. beschließt, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
8. Dezember 1995

50/42. Vierte Weltfrauenkonferenz

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, die ihren Höhepunkt in der Erklärung von Beijing⁷³ und der Aktionsplattform⁷⁴ fand, die darauf abzielen, die Durchführung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁵ bis zum Jahr 2000 zu beschleunigen,

1. spricht der Regierung der Volksrepublik China ihren tiefempfundenen Dank dafür aus, daß sie die Abhaltung der Vierten Weltfrauenkonferenz in Beijing ermöglicht hat, sowie für die ausgezeichneten Einrichtungen, das Personal und die Dienstleistungen, die der Konferenz freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷⁶;

⁷³ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁷⁴ Ebd., Anlage II.

⁷⁵ Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁷⁶ A/CONF.177/20 und Add.1.

3. macht sich die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform zu eigen, die am 15. September 1995 auf der Konferenz verabschiedet wurden;

4. fordert alle Staaten und alle Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen auf, entsprechende Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform zu ergreifen.

86. Plenarsitzung
8. Dezember 1995

50/56. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991 und 48/15 vom 2. November 1993,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut⁷⁷,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1995⁷⁸,

mit Befriedigung feststellend, daß auf ihren Aufruf hin weitere Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind,

sich der Bedeutung bewußt, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

1. beglückwünscht die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückga-

⁷⁷ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Records of the General Conference, Sixteenth Session, Vol. I, Resolutions, S. 135.

⁷⁸ A/50/498.

be beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie – insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen – im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschätzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und zum Gedeihen universeller kultureller Werte beiträgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verwirklichung der in Resolution 48/15 genannten Ziele zu erreichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995

50/57. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993 und 49/139 vom 20. Dezember 1994,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juni 1995⁷⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

beschließt, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1996 mit den weiteren Beratungen über diese Angelegenheiten, auch soweit sie den zentralen revolvierenden Nothilfefonds betreffen, zu betrauen.

89. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/58. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU LIBERIAS

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1020 (1995) des Sicherheitsrats vom 10. November 1995, in der der Rat unter anderem alle liberianischen Parteien aufforderte, alle von ihnen eingegangenen Übereinkünfte und Verpflichtungen zu achten und vollständig und rasch durchzuführen, insbesondere, was die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten sowie die nationale Aussöhnung betrifft, und dabei zu berücksichtigen, daß die Wiederherstellung des Friedens und der Demokratie in Liberia in erster Linie Sache derjenigen Parteien ist, die am 19. August 1995 das Übereinkommen von Abuja⁸⁰ unterzeichnet haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Oktober 1995⁸¹,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen des sich lange hinziehenden Konflikts auf die sozioökonomische Entwicklung Liberias und feststellend, daß es dringend nötig ist, Frieden und Stabilität wiederherzustellen, damit die Normalisierung und der Wiederaufbau der Grundleistungssektoren des Landes möglich wird,

in Anerkennung der Fortschritte, die die liberianischen Parteien in letzter Zeit auf dem Weg zu einer friedlichen Konfliktlösung erzielt haben, namentlich die Wiederherstellung der Waffenruhe, die Bildung eines neuen Staatsrats am 1. September 1995 und die Einigung über einen Zeitplan für den Ablauf des Friedensprozesses, der den Zeitraum vom Beginn der Waffenruhe bis zur Abhaltung von Wahlen zur Exekutive und zur Legislative im August 1996 umfaßt,

mit Besorgnis zur Kenntnis nehmend, daß die Auslieferung von Hilfsgütern insbesondere in den Gebieten, die noch nicht unter der Kontrolle der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten stehen, weiterhin durch mangelnde Logistik und fehlende Sicherheitsgarantien behindert wird, was den Übergang von Nothilfe- zu Entwicklungsmaßnahmen erschwert,

in Würdigung der konzertierten und entschlossenen Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia,

⁷⁹ A/50/203-E/1995/79 und Add.1.

⁸⁰ Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995, Dokument S/1995/742.

⁸¹ A/50/522.